



Bitte beachten Sie:

1) Regelstudienzeit + 2 Semester (= 8 Semester BA; 6 Semester MA):

Wenn Sie Ihre Regelstudienzeit überschreiten, müssen Sie vor dem Ende des 8. (BA) bzw. 6. (MA) Semesters an einer Studienfachberatung teilgenommen haben. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Fachberater und geben Sie die schriftliche Bescheinigung über die Teilnahme bei Frau Schmüser in der Prüfungsabteilung ab, wenn Sie sich bei ihr zur BA-Abschlussprüfung anmelden bzw. bei Frau Höffken, wenn Sie sich bei ihr zur MA-Abschlussprüfung anmelden.

Bitte beachten Sie: ausschlaggebend ist die Anzahl der Fachsemester, nicht die der Hochschulsemester! Die Regelstudienzeit erhöht sich durch eventuelle Teilzeit-Semester entsprechend.

Rechtsfolgen - was passiert, wenn Sie die Regelung nicht beachten?

Im Falle einer Verletzung der Regelungen müsste durch die Prüfungsabteilung des Fachbereichs Kulturgeschichte und Kulturkunde beim CampusCenter die Exmatrikulation angestoben werden. Die Prüfungsabteilung erinnert regelmäßig gezielt per STiNE-Nachricht an den Besuch der Studienberatung mit dem Ziel, Exmatrikulationen unbedingt zu vermeiden.

Hier die entsprechenden Rechtsgrundlagen:

Hamburger Hochschulgesetz (vom 03.07. 2014)

§42 Absatz 2 Punkt 7.:

„Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie die in § 51 Absatz 2 Satz 2 festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.“

§ 51 Absatz 2 Satz 2:

„Die Studierenden nehmen an der Studienfachberatung teil. Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben.“

Auch noch mal nachzulesen in den Rahmenprüfungsordnungen der Fakultät für Geisteswissenschaften (für Studiengänge mit dem Abschluss BA vom 23.11. 2005 und vom 26.09.2013; für Studiengänge mit dem Abschluss MA vom 05. 07.2006), § 3 Absatz 2

„Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 Abs. 1 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung,

in der Regel durch Lehrende des Studiengangs, teilnehmen, wenn

sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten

der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG

exmatrikuliert.“

2) Doppelte Regelstudienzeit + 2 Semester (= 14 Semester BA; 10 Semester MA):

Wenn Sie Ihre Regelstudienzeit überschreiten, werden Sie bei Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit + 2 Semester, also 14 (BA) bzw. 10 (MA) Semestern, vom CampusCenter angeschrieben und können dann Stellung dazu nehmen, ob individuelle Faktoren vorhanden sind, die einen Fall persönlicher Härte begründen können. Ist dies nicht der Fall, wird das CampusCenter Sie exmatrikulieren. Das Studienbüro Kulturgeschichte und Kulturkunde ist in diesen Prozess nicht involviert.

Das CampusCenter setzt diese Regelung voraussichtlich ab Ende 2016 um. Wir empfehlen Ihnen dringend: falls Sie befürchten, davon betroffen zu sein, wenden Sie sich an Ihren Fachberater. Entwickeln Sie ggf. mit diesem gemeinsam einen individuellen Studienplan, der es Ihnen ermöglicht, ihr Studium rechtzeitig zu beenden.

Bitte beachten Sie: ausschlaggebend ist die Anzahl der Fachsemester, nicht die der Hochschulsemester! Die Regelstudienzeit erhöht sich durch Teilzeit-Semester entsprechend.

Hier die entsprechende Rechtsgrundlage:

Hamburger Hochschulgesetz

§42 Absatz 4:

„Die Hochschulen exmatrikulieren Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde (...). In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.“